Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2155

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache IV/1405 —

betr. Krankenpflege

A. Bericht der Abgeordneten Frau Engländer

a) Allgemeines

Der obengenannte Antrag wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 6. November 1963 dem Ausschuß für Gesundheitswesen überwiesen. Der Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 11. März 1964 mit dem Antrag befaßt. Die Regierung erklärte, der vom Bundesministerium für Gesundheitswesen erstellte Entwurf eines Gesetzes über die Krankenpflege, in dem die Punkte des Antrages im wesentlichen bereits berücksichtigt seien, befinde sich beim Bundesminister der Justiz zur Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß auch über die Gesetzgebung des Bundes versucht werden solle, dem akuten Notstand in der Krankenpflege abzuhelfen. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß hielten aber den Antrag wegen der bevorstehenden Vorlage des Regierungsentwurfs für überholt. Die Mehrheit im Ausschuß glaubte jedoch, daß dennoch eine materielle Beratung des Antrags erforderlich sei, um der Regierung für die weitere Behandlung des Entwurfs Richtlinien zu geben. Sie hielt lediglich wegen der obengenannten Erklärung der Regierung eine Änderung des formellen Ersuchens an die Bundesregierung für angebracht.

b) Zu den einzelnen Punkten des Antrags

Zu I. Nr. 1

Die im Antrag vorgesehenen Richtlinien wurden im wesentlichen übernommen, jedoch auf die dem Bund zustehende Gesetzgebungskompetenz abgestellt.

Zu I. Nr. 2

Auch die in Nr. 2 enthaltenen Richtlinien wurden im großen und ganzen übernommen. Der Ausschuß hielt es jedoch mit Mehrheit für erforderlich, daß in den Entwurf die Möglichkeit der Ableistung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit, wie im bisher geltenden Recht, übernommen werde.

Zu I. Nr. 3, 4, 7

Die Nr. 3, 4 und 7 wurden unter II. zusammengefaßt.

Zu I. Nr. 5

Der Ausschuß beschloß, die Begriffe „Krankenpflegerinnen" bzw. „Krankenpfleger" jeweils durch die Worte „Krankenpflegehelferinnen" bzw. „Krankenpflegehelfer" zu ersetzen (vgl. Nr. 2).

Zu I. Nr. 6

Auch hier wurden zunächst die Begriffe entsprechend der Nr. 5 ersetzt. Im übrigen wurde Nr. 6 mit kleinen Änderungen übernommen.

Zu II.

Mit den unter II. zusammengefaßten Punkten sollen der Regierung keine Richtlinien gegeben werden; sie soll lediglich ersucht werden, zu prüfen, ob diese Punkte bei der Neufassung des Kranken-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

pflegegesetzes Berücksichtigung finden können. Die Mehrheit des Ausschusses war dabei der Auffassung, daß nicht nur die Sicherung der Berufsbezeichnung und der Berufsausübung, sondern auch der Berufsfortbildung den Krankenpflegeberuf wieder anziehender machen könne.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU enthielten sich bei der Abstimmung zu I. und II. der Stimme, weil sie den Antrag auch nach Änderung des Ersuchens für überholt hielten und der Ansicht waren, eine Änderung des bereits erstellten Entwurfs müsse zu einer weiteren Verzögerung der Vorlage im Plenum führen.

Zu III.

Dagegen beschloß der Ausschuß einstimmig, anstelle der bisherigen II. diesem Anliegen durch die unter III. wiedergegebene Fassung Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß glaubte, es sei gerechtfertigt, die Ausbildung aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten und Ausbildungsgelder zu gewähren, um einmal für die Jugendlichen selbst einen Anreiz zu schaffen, diesen Beruf zu ergreifen, zum anderen nicht gegebenenfalls die Eltern davon abzuhalten, ihre Kinder in der Krankenpflege ausbilden zu lassen.

Bonn, den 17. April 1964

Frau Engländer

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Die Bundesregierung wird ersucht,

bei der Neufassung des Krankenpflegegesetzes folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Ausbildung zur Krankenschwester muß den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft angepaßt und mit dem internationalen Standard in Übereinstimmung gebracht werden. Insbesondere muß die Ausbildung bis zur Ablegung des staatlich anerkannten Examens drei Jahre umfassen. Die Ausbildungsanforderungen sind dementsprechend zu erhöhen.

2. Voraussetzung für die Ausbildung zur Krankenschwester (Krankenpfleger) ist eine zehnjährige Schulbildung oder ein der mittleren Reife entsprechender Abschluß. Diese Voraussetzung soll auch durch den Besuch von Schwesternvorschulen und Berufsfachschulen nach Abschluß der Volksschule erfüllt werden können. Auf diese Weise soll künftig einer größeren Zahl von Volksschülern eine qualifizierte Krankenpflegeausbildung ermöglicht und zugleich erreicht werden, daß die vor Beginn der eigentlichen Berufsausbildung liegende Zeit von den Anwärtern sinnvoll zur Berufsvorbereitung genutzt wird. Die bisher für die Zulassung erforderliche einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit ist auf ein halbes Jahr zu verkürzen; die Möglichkeit der Ableistung nach geltendem Recht soll beibehalten bleiben.

3. Um den heutigen Erfordernissen der Krankenpflege gerecht zu werden, sind für pflegerische Aufgaben, die eine Ausbildung nach Nr. 1 und 2 nicht erfordern, Krankenpflegehelferinnen (Krankenpflegehelfer) auszubilden.

4. Die Ausbildung zur Krankenpflegehelferin (Krankenpflegehelfer) dauert zwölf Monate. Sie wird an geeigneten Schulen für Krankenpflegehilfe durchgeführt und schließt mit einem staatlich anerkannten Examen ab. Für die Zulassung zur Ausbildung genügt Volksschulbildung. Bei beruflicher Bewährung und zusätzlicher Ausbildung soll auch die Krankenpflegehelferin (Krankenpflegehelfer) die Möglichkeit haben, Krankenschwester (Krankenpfleger) zu werden.

II.

Die Bundesregierung wird ferner ersucht,

zu prüfen, ob in der Neufassung des Krankenpflegegesetzes

a) nicht nur die Berufsbezeichnung, sondern auch die Berufsausübung geschützt werden kann,

b) die Berufsfortbildung gesetzlich zu gewährleisten ist,

c) für den beruflichen Aufstieg zu Schulschwestern und zu leitenden Schwesternstellungen eine zusätzliche Ausbildung verlangt werden kann.

III.

Der Bundestag ist der Auffassung, daß die Kosten der Ausbildung aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten und ausreichende, nach Ausbildungsjahren gestaffelte Ausbildungsgelder zu gewähren sind.

Bonn, den 17. April 1964

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Hamm (Kaiserslautern) — Vorsitzender

Frau Engländer — Berichterstatterin